

Synopse

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz); Familienabzug

Kopie des geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)
	I.
	Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
§ 36 Sozialabzüge ¹ ... ² Vom Reineinkommen werden abgezogen: 1. für nicht selbständig besteuerte, für in Ausbildung stehende oder erwerbsunfähige Kinder, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt, a. je Kind Fr. 7 000.–; b. der Abzug erhöht sich für jedes in Ausbildung stehende Kind nach Vollendung des 16. Altersjahres auf Fr. 8 000.–; c. und nach Vollendung des 20. Altersjahres bis höchstens zum vollendeten 26. Altersjahr auf Fr. 10 000.–; 2. für erwerbsunfähige und unterstützungsbedürftige Personen, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Absatz 2 Ziffer 1 gewährt wird, Fr. 2 600.– 3. von im AHV-Alter stehenden, erwerbsunfähigen oder verwitweten Steuerpflichtigen a. je Person Fr. 4 000.–;	

Kopie des geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
b. beträgt das Reineinkommen mehr als Fr. 16 000.–, bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe mehr als Fr. 23 000.–, ermässigt sich der Abzug je Fr. 1 000.– Mehreinkommen um Fr. 200.–; 4. ... 5. ... ³ Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt. ⁴ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet. ⁵ Bei beschränkter Steuerpflicht werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt. ⁶ Im internationalen Verhältnis werden die Sozialabzüge nur dem unbeschränkt Steuerpflichtigen gewährt. Vorbehalten bleibt das Bundesrecht einschliesslich der staatsvertraglichen Bestimmungen. ⁷ Erhält ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder Unterhaltsbeiträge, die er gemäss § 25 Ziffer 5 zu versteuern hat, stehen die Abzüge gemäss Absatz 2 Ziffer 1 ihm zu. Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge regelt der Regierungsrat die Zuteilung der Abzüge.	^{4bis} für Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr, die durch ihre Eltern oder einen Elternteil, welche die elterliche Sorge innehaben, betreut werden, und für deren Betreuung kein Abzug gemäss § 34 Absatz 1 Ziffer 13 beansprucht wird, je Familie Fr. 3 000.– ⁸ Bei gemeinsamer elterlicher Sorge von getrennt besteuerten Eltern steht der Abzug gemäss Absatz 2 Ziffer 4bis demjenigen Elternteil zu, der die Abzüge gemäss Absatz 2 Ziffer 1 geltend machen kann.
	II.
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)

Kopie des geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. [Ort]